

Stenographisches Protokoll

126. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 27. Juni 1957

Tagesordnung

1. Neuerliche Abänderung des Behörden-Überleitungsgesetzes
2. Auflassung des Bezirksgerichtes Floridsdorf-Umgebung
3. 1. Heeresgebührengesetznovelle 1957
4. Aufhebung der Rechtsvorschriften zum Schutze des Namens „Solingen“
5. Einbringung der Häuteimport-Umlagen
6. Ziviltechnikergesetz
7. Abänderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung
8. Ergänzung des Zollgesetzes 1955
9. Abänderung des Bundesgesetzes über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle
10. Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner
11. Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1954
12. Bangseuchen-Gesetz

Inhalt

Bundesrat

- Trauerkundgebung aus Anlaß des Ablebens des Bundesrates Dr. Duschek (S. 2932)
- Mandatsniederlegung des Bundesrates Brunauer (S. 2932)
- Mandatsniederlegung des Bundesrates Geiger (S. 2933)
- Angelobung des Bundesrates Steinocher (S. 2932)
- Neuwahl des Büros (S. 2946)

Tagesordnung

- Umstellung der Tagesordnung: Vorziehung der Punkte 11 und 12 (S. 2934)

Personalien

- Entschuldigungen (S. 2932)

Bundesregierung

- Zuschrift des Bundeskanzlers Ing. Raab: Ernennung des Abg. DDr. Pittermann zum Vizekanzler (S. 2932)
- Zuschrift des Bundeskanzlers Ing. Raab: Beurlaubung des Vizekanzlers DDr. Pittermann mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Justiz Dr. Tschadek (S. 2933)
- Zuschriften des Bundeskanzleramtes, betreffend Beschlüsse des Nationalrates:
- Auf der 39. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz 1956 angenommene Empfehlungen Nr. 101 betreffend die berufliche Ausbildung in der Landwirtschaft und Nr. 102 betreffend Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer (S. 2933)
- Veräußerung von Teilen bundeseigener Liegenschaften in Mannersdorf a. L. (S. 2933)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Mai 1957: Neuerliche Abänderung des Behörden-Überleitungsgesetzes
Berichterstatter: Gabriele (S. 2934)
kein Einspruch (S. 2934)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Mai 1957: Auflassung des Bezirksgerichtes Floridsdorf-Umgebung
Berichterstatter: Pfaller (S. 2935)
kein Einspruch (S. 2935)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Mai 1957: 1. Heeresgebührengesetznovelle 1957
Berichterstatter: Gabriele (S. 2935)
kein Einspruch (S. 2936)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Mai 1957: Aufhebung der Rechtsvorschriften zum Schutze des Namens „Solingen“
Berichterstatter: Kuchner (S. 2936)
kein Einspruch (S. 2936)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Mai 1957: Einbringung der Häuteimport-Umlagen
Berichterstatter: Kroyer (S. 2936)
kein Einspruch (S. 2937)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juni 1957: Ziviltechnikergesetz
Berichterstatter: Grundemann (S. 2937)
Redner: Dr. Kolb (S. 2939) und Dr. Koubek (S. 2941)
kein Einspruch (S. 2942)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Mai 1957: Abänderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung
Berichterstatter: Suchanek (S. 2942)
kein Einspruch (S. 2943)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juni 1957: Ergänzung des Zollgesetzes 1955
Berichterstatter: Dr. Weber (S. 2943)
kein Einspruch (S. 2944)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juni 1957: Abänderung des Bundesgesetzes über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle
Berichterstatter: Dr. Weber (S. 2944)
kein Einspruch (S. 2944)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1957: Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1954
Berichterstatter: Kuchner (S. 2944)
kein Einspruch (S. 2944)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1957: Bangseuchen-Gesetz
Berichterstatter: Kroyer (S. 2945)
kein Einspruch (S. 2946)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Salzer**: Ich eröffne die 126. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 21. Mai dieses Jahres ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt haben sich für die heutige Sitzung die Bundesräte Eggendorfer, Huber, Ing. Helbich, Franziska Krämer, Dr. h. c. Machold und Vögel.

Hoher Bundesrat! *(Die Anwesenden erheben sich.)* Ganz plötzlich und von niemandem geglaubt, ist am 7. Juni 1957 unser Kollege Bundesrat Universitätsprofessor Dr. Adalbert Duschek einem Herzschlag erlegen. Durch seinen Tod haben wir einen schweren und schmerzlichen Verlust erlitten.

Professor Duschek wurde am 2. Oktober 1895 in Wien geboren, studierte sowohl an der Technischen Hochschule als auch an der Wiener Universität. Er erlangte 1921 das Doktorat der Philosophie und war bis 1936 Assistent an der Technischen Hochschule. Nach mehrjähriger Dozentur an dieser Hochschule sowie an der Universität Wien wurde er außerordentlicher und später ordentlicher Professor für Mathematik. Im Studienjahr 1945/46 bekleidete er die Würde eines Rektors der Technischen Hochschule.

Professor Duschek wurde vom Wiener Landtag im Jahre 1945 in den Bundesrat entsandt, dem er bis zu seinem plötzlichen Tode ohne Unterbrechung angehörte. Er entfaltete als Bundesrat eine sehr rege und ersprießliche Tätigkeit. Er war Mitglied des Unvereinbarkeitsausschusses, des Geschäftsordnungsausschusses und des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten sowie Ersatzmitglied des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten. Vom Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten sowie vom Geschäftsordnungsausschuß wurde er zum Obmann und vom Unvereinbarkeitsausschuß zum Obmannstellvertreter gewählt.

Sehr häufig ist er als Berichterstatter und als Redner in den Verhandlungen des Bundesrates hervorgetreten. Seine besondere Sorge galt den Kultur- und Hochschulfragen. Er war ein energischer Fürsprecher für eine bessere Dotierung von Wissenschaft und Forschung. Durch mehrere Jahre versah er im Bundesrat das Amt eines Schriftführers.

Duschek erfreute sich nicht nur bei seinen Fachkollegen durch sein Können und die Veröffentlichung zahlreicher wissenschaftlicher Werke größter Wertschätzung, sondern war

auch bei seinen Kollegen im Bundesrat wegen seiner Liebenswürdigkeit und toleranten Haltung höchst geachtet. Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Sie haben sich, sehr geehrte Damen und Herren, zum Zeichen Ihrer Trauer um den Dahingeshiedenen von Ihren Sitzen erhoben. Ich danke Ihnen für diese Trauerkundgebung, die ich dem Protokoll einverleiben lassen werde. *(Die Anwesenden nehmen ihre Plätze wieder ein.)*

Der Herr Bundesrat Josef Brunauer hat sein Bundesratsmandat mit 31. Mai 1957 zurückgelegt. Zuzufolge einer Mitteilung des Präsidenten des Salzburger Landtages tritt an seine Stelle sein Ersatzmann Karl Steinocher. Herr Karl Steinocher ist heute im Hause bereits erschienen. Ich werde daher sogleich seine Angelobung vornehmen lassen. Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch den Schriftführer wird der neue Herr Bundesrat das Gelöbniß mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben.

Ich bitte nunmehr die Frau Schriftführerin um die Verlesung der Gelöbnisformel.

Schriftführerin Rudolfine Muhr verliest die Gelöbnisformel. — Bundesrat Steinocher leistet die Angelobung.

Vorsitzender: Ich begrüße den neuen Herrn Bundesrat auf das freundlichste in unserer Mitte.

Im Hause ist zum erstenmal Herr Vizekanzler Dr. Bruno Pittermann erschienen, den ich ebenfalls namens dieses Hohen Hauses auf das freundlichste willkommen heiße. *(Allgemeiner Beifall.)*

Vielleicht darf ich in diesem Zusammenhang den Herrn Vizekanzler auch bitten, daß er den großen Kummer der kleinen Kammer im Rahmen seiner neuen Tätigkeit mildern hilft.

Eingelangt ist ein Schreiben des Herrn Bundeskanzlers.

Ich ersuche die Frau Schriftführerin um dessen Verlesung.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Ich beehre mich die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschliebung vom 22. Mai 1957 über meinen Vorschlag gemäß Artikel 70 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 den Abgeordneten zum Nationalrat DDr. Bruno Pittermann zum Vizekanzler ernannt hat.

Julius Raab“

Vorsitzender: Ich bitte um Kenntnisnahme. Ich bitte um Verlesung der anderen Schreiben.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 24. Juni 1957, Zl. 5574/57/Pr. K., über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Justiz Dr. Otto Tschadek den Vizekanzler DDr. Bruno Pittermann mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

Vorsitzender: Ich bitte auch den Inhalt dieses Schreibens zur Kenntnis zu nehmen.

Es sind noch weitere Schreiben eingelangt.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Parlamentsdirektors in Wien I.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 28. Mai 1957, Zl. 919-NR/1957, mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung vom 28. Mai 1957 die Vorlage der Bundesregierung: Bericht an den Nationalrat über die auf der 39. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz 1956 angenommenen Empfehlungen Nr. 101 betreffend die berufliche Ausbildung in der Landwirtschaft und Nr. 102 betreffend Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, in Verhandlung genommen und den Beschluß gefaßt hat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich zu ersuchen, diesen Beschluß des Nationalrates dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

29. Mai 1957

Für den Bundeskanzler:

Hackl“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Ich bitte um weitere Verlesung des Einlaufes.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 18. Juni 1957, Zl. 1174-NR/1957, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 18. Juni 1957: Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung von Teilen der bundeseigenen Liegenschaften EZ. 1461 und 1480, KG. Mannersdorf a. L., Gerichtsbezirk Bruck a. d. Leitha, übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

19. Juni 1957

Für den Bundeskanzler:

Hackl“

Vorsitzender: Dient gleichfalls zur Kenntnis.

Weiters ist ein Schreiben des Herrn Bundesrates Geiger eingetroffen. Ich bitte um dessen Verlesung.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, Herrn Bundesrat Salzer.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Das Bundesministerium für Inneres (Hauptwahlbehörde) hat mich mit Schreiben vom 4. Juni 1957 benachrichtigt, daß ich von der Kreiswahlbehörde für den Wahlkreis Nr. 5 gemäß § 102 der Nationalrats-Wahlordnung 1957, BGBl. Nr. 67/1957, in den Nationalrat berufen wurde.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, diese Berufung veranlaßt mich, mein Mandat als Bundesrat mit Datum 17. Juni 1957 zurückzulegen und bitte ich um gefällige Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung verbleibe ich

Ihr

Leo Geiger“

Vorsitzender: Seitens des Wiener Landtages ist noch kein neuer Bundesrat entsandt worden. Ich nehme den Anlaß wahr, um dem ausgeschiedenen Kollegen Geiger für seine Mitarbeit in diesem Hohen Haus freundlich Dank zu sagen.

Eingelangt sind dann jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Die Tagesordnung ist im Einvernehmen mit den Parteien um zwei Punkte erweitert worden. Die diesbezügliche schriftliche Ergänzung der Tagesordnung ist bereits allen Mitgliedern des Bundesrates zugegangen.

Ich nehme nunmehr eine Umstellung der erweiterten Tagesordnung in der Weise vor, daß ich den Punkt 10: Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner, als letzten Punkt behandeln will. Dadurch werden die bisherigen Punkte der Tagesordnung 11 und 12 zu den Punkten 10 und 11. Besteht ein Einspruch dagegen? — Widerspruch wird keiner erhoben, wir werden uns daher so verhalten.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Mai 1957: Bundesgesetz, womit das Behörden-Überleitungsgesetz, StGBI. Nr. 94/1945, neuerlich abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Behörden-Überleitungsgesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Gabriele. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Gabriele: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Als im Jahre 1945 Österreich wieder seine Freiheit erlangte, mußte eine Stelle geschaffen werden, um alle personellen und sachlichen, insbesondere aber die vermögensrechtlichen Fragen der vom Deutschen Reich hinterlassenen Behörden, Ämter, Anstalten, Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen abzuwickeln. Mit der Liquidierung der Einrichtungen des Deutschen Reiches wurde auf Grund des § 1 Abs. 2 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 94/1945, ein Beauftragter des Staatskanzlers, seit 19. Dezember 1945 des Bundeskanzlers, unter der Bezeichnung „Liquidator für die Einrichtungen des Deutschen Reiches in der Republik Österreich“ betraut.

Die Liquidierung ist auf Grund von Verwaltungsakten, besonderen Gesetzen und Staatsverträgen zum größten Teil abgeschlossen. Insbesondere wurde durch Artikel 22 des österreichischen Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, eine endgültige Regelung hinsichtlich der Vermögenswerte des Deutschen Reiches in Österreich, die von den alliierten Mächten innegehabt oder beansprucht worden sind, getroffen. Die Verwaltung solcher Vermögensschaften obliegt nunmehr den für die Verwaltung von Bundesvermögen zustehenden Stellen. Nur eine sehr geringe Zahl von Aufgaben sind noch zu lösen, die aber haupt-

sächlich das Gebiet des öffentlichen Dienstrechtes betreffen. Mit der Durchführung dieser Maßnahmen wird durch den Gesetzesbeschluß das Bundeskanzleramt betraut.

Die zur Beschlußfassung vorliegende Novellierung des § 1 Abs. 2 des Behörden-Überleitungsgesetzes setzt an die Stelle des Liquidators das Bundeskanzleramt.

Da aber der Ausdruck „Einrichtungen des Deutschen Reiches“ auch im § 3 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes gebraucht wird, mußte in der Novelle ausdrücklich erklärt werden, daß diese Bestimmungen unberührt bleiben, um zu vermeiden, daß die vorliegende Novelle im Verhältnis zum Staatsvertragsdurchführungsgesetz abändernd aufgefaßt wird.

Unter Bedachtnahme auf die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern beschränkt die Regierungsvorlage die Aufgaben der Liquidierung auf jene Maßnahmen, die in die Vollziehung des Bundes fallen. Dadurch wird eine Störung der verfassungsgesetzlichen Zuständigkeitsordnung durch diese Novelle hintangehalten.

Der Verfassungsausschuß des Nationalrates hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. Mai 1957 beraten und einstimmig angenommen. Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 23. Mai 1957 die Regierungsvorlage zum Beschluß erhoben.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat am 26. Juni 1957 das Bundesgesetz, womit das Behörden-Überleitungsgesetz, StGBI. Nr. 94/1945, neuerlich abgeändert wird, eingehend behandelt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Mai 1957: Bundesgesetz, womit das Bezirksgericht Floridsdorf-Umgebung aufgelassen wird

Vorsitzender: Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung: Bundesgesetz, womit das Bezirksgericht Floridsdorf-Umgebung aufgelassen wird.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Pfaller. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Pfaller: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Durch die Verordnung der Bundesregierung vom 18. Dezember 1956, BGBl. Nr. 246, wurden jene Gemeinden, die den Sprengel des Bezirksgerichtes Floridsdorf-Umgebung gebildet haben, an andere Bezirksgerichte zugewiesen. Dadurch hat das Bezirksgericht Floridsdorf-Umgebung seinen Sprengel und damit seinen Wirkungsbereich eingebüßt und muß daher aufgelassen werden.

Die Auflassung eines Bezirksgerichtes hat durch Bundesgesetz zu erfolgen.

Der Berichterstatter verliest den Wortlaut des Gesetzesbeschlusses und setzt fort:

Der Justizausschuß des Nationalrates hat dieses Bundesgesetz in seiner Sitzung am 15. Mai beraten und dem Nationalrat die Annahme empfohlen. Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 23. Mai dieses Bundesgesetz zum Beschluß erhoben.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat sich am 26. Juni mit dem Gesetz beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand das Wort? — Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Mai 1957: Bundesgesetz, womit das Heeresgebührengesetz ergänzt und geändert wird (1. Heeresgebührengesetznovelle 1957)

Vorsitzender: Punkt 3 der Tagesordnung ist die 1. Heeresgebührengesetznovelle 1957.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Gabriele. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Gabriele: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Durch die gegenständliche Vorlage soll das Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, in drei Punkten novelliert werden.

Der wichtigste Punkt der Vorlage ist die Erhöhung des Taggeldes für Längerdienende. Auf Grund des § 4 des Heeresgebührengesetzes gebührt den Wehrpflichtigen für die Dauer des Präsenzdienstes ein Taggeld von 5 S. Es hat sich nun gezeigt, daß die den neunmonatigen Präsenzdienst ableistenden Wehrpflichtigen nicht bereit sind, um ein Taggeld von 5 S noch weitere sechs Monate zu dienen. Aus den Erläuternden Bemerkungen ist zu ersehen, daß sich vom Einberufungs-

jahrgang 1937 bei der Stellung 13.776 Mann für eine verlängerte Dienstzeit verpflichtet haben, jedoch seither wieder zirka 7500 Mann von ihrer Verpflichtung zurückgetreten sind. Ursache ist die unzulängliche materielle Versorgung dieser Leute nach dem neunten Dienstmonat. Um aber den großen Bedarf an für das Heer entscheidendem geschultem Kaderpersonal decken zu können, soll nun den Wehrpflichtigen durch eine Erhöhung des Taggeldes ein Anreiz für eine verlängerte Dienstzeit geboten werden.

Die Regierungsvorlage sieht deshalb im Artikel I Z. 1 in einem dem § 4 des Heeresgebührengesetzes neu eingefügten Absatz 2 eine Erhöhung des Taggeldes von 5 auf 15 S ab dem zehnten Monat des Präsenzdienstes vor.

Neu eingefügt wird dem § 4 ferner ein Absatz 3, welcher für Fälle des § 2 Abs. 1 lit. b und c des Wehrgesetzes — Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen sowie Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt und Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges — eine gesetzliche Regelung bringt. Für alle diese Fälle, an denen ein Wehrpflichtiger außerhalb seines Garnisonsortes eingesetzt ist, gebührt ihm ein erhöhtes Taggeld. Durch diese Bestimmung soll eine nicht beabsichtigte Lücke des Gesetzes geschlossen werden.

Weiters soll dem § 14 Abs. 1 ein neuer Satz angefügt werden, der klar und eindeutig regelt, welche Kosten der Bund bei Einweisung Wehrpflichtiger in eine öffentliche Krankenanstalt zu tragen hat. Durch das Fehlen derartiger Bestimmungen im § 14 Abs. 1 könnte der Fall eintreten, daß öffentliche Krankenanstalten für die Behandlung Wehrpflichtiger höhere Kosten verrechnen, als nach der allgemeinen Gebührenklasse anfallen würden. Die bereits in den Durchführungsbestimmungen zum Heeresgebührengesetz enthaltene Regelung soll nun direkt in das Heeresgebührengesetz übernommen werden.

Artikel I Z. 3 der Regierungsvorlage stellt schließlich, um Schwierigkeiten bei dem Verfahren zur Erlangung des Familienunterhaltes und der Mietzinsbeihilfe zu beseitigen, eine Neufassung des § 24 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes dar. Hier wird klargestellt, daß die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Familienunterhaltes (§§ 18 ff.) und der Mietzinsbeihilfe (§ 21) der Bezirksverwaltungsbehörde obliegt, in deren Sprengel sich die gemäß § 23 Abs. 1 zuständige Gemeinde befindet. Durch diese Neufassung sollen gewisse Schwierigkeiten, die sich hier in der Praxis ergeben haben, ausgeschaltet werden.

Artikel II regelt den Wirksamkeitsbeginn und die Vollziehung.

Der Landesverteidigungsausschuß des Nationalrates hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 23. Mai 1957 behandelt und unverändert angenommen.

In der Sitzung des Nationalrates am 28. Mai 1957 wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages hinsichtlich der Wirksamwerdung des Gesetzes mit 1. Juni 1957 einstimmig zum Beschluß erhoben.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat am 26. Juni 1957 die 1. Heeresgebührengesetz-novelle 1957 behandelt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß einschließlich des im Plenum des Nationalrates eingebrachten Abänderungsantrages keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Mai 1957: Bundesgesetz, womit die Rechtsvorschriften zum Schutze des Namens „Solingen“ aufgehoben werden

Vorsitzender: Punkt 4 der Tagesordnung betrifft die Aufhebung der Rechtsvorschriften zum Schutze des Namens „Solingen“.

Berichterstatte ist der Herr Bundesrat Kuchner. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatte Kuchner: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Durch dieses Gesetz wird wieder ein Stück der ehemaligen reichsdeutschen Vorschriften aus dem österreichischen Recht beseitigt.

Im Jahre 1938 hat es die deutsche Reichsregierung für notwendig befunden, durch ein Gesetz zum Schutz des Namens „Solingen“ sowie durch eine Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz den Namen „Solingen“ unter eigene Schutzbestimmungen zu stellen. Nach österreichischem Recht ist eine mißbräuchliche Anwendung der Bezeichnung „Solingen“ durch die Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 531/1923, hinreichend unterbunden.

Ich bitte das Hohe Haus namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, gegen obigen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, und bitte, die Debatte zu eröffnen.

Vorsitzender: Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Mai 1957: Bundesgesetz über die Einbringung der Häuteimport-Umlagen

Vorsitzender: Wir gelangen zum Punkt 5 der Tagesordnung: Einbringung der Häuteimport-Umlagen.

Berichterstatte ist der Herr Bundesrat Kroyer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatte Kroyer: Hohes Haus! Das hohe Verantwortungsbewußtsein aller verantwortlichen Funktionäre und der zuständigen Stellen, die österreichische Wirtschaft vor der Inflation zu bewahren sowie das Vertrauen unseres Volkes zu unserer Währung zu erhalten, hat die im Jahre 1950 bestandene sogenannte Wirtschaftskommission veranlaßt, auf Grund des Preisregelungsgesetzes, BGBl. Nr. 194/1950, eine Marktordnung anzustreben, um der ungünstigen Entwicklung auf dem inländischen Häute- und Fellmarkt entgegenzuwirken. Zu diesem Zweck sollten stark verbilligte Importhäute herangezogen werden. Die hierzu notwendigen Mittel sollten durch eine Umlage, die auf das gesamte im Inland erzeugte Leder zu legen war, aufgebracht und über die bei der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft eingerichtete Häute-Import-Ausgleichskasse verwaltet und verrechnet werden. Diesem Antrag der Wirtschaftskommission hat die Preisbehörde stattgegeben, und das Umlageverfahren hat sich im Laufe der folgenden Jahre bestens bewährt.

Die allgemeine Konsolidierung der Wirtschaft, welche noch durch die Änderung des Wechselkurses unterstrichen wurde, hat im Mai 1953 zur Einstellung des Umlageverfahrens geführt, und der 30. Juni dieses Jahres wurde für das Auslaufen dieser Bestimmung festgelegt.

Bei der eingeleiteten Liquidierung des Vermögens der Häute-Import-Ausgleichskasse ergaben sich infolge eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 9. Oktober 1953, also zu einem Zeitpunkt, wo die Häute-Import-Ausgleichskasse die Importverbilligungen und somit auch die Umlageeinhebung bereits eingestellt hatte, verschiedene Schwierigkeiten, welche hauptsächlich darauf beruhten, daß die Bestimmungen über die Umlageeinhebung nicht in Form einer Verordnung, sondern in Form eines Bescheides erlassen wurden und

daher die Tätigkeit der Häute-Import-Ausgleichskasse, die ihren Zweck voll erfüllte und sich bestens bewährte, ungesetzlich war.

Durch dieses Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes sah sich die Bundesregierung veranlaßt, allen aufgetretenen sowie noch auftretenden Schwierigkeiten zu begegnen. Zu diesem Zweck wurde den gesetzgebenden Körperschaften eine Vorlage zugeleitet, die heute dem Hohen Hause zur Beschlußfassung vorliegt.

Der § 1 der Gesetzesvorlage bestimmt, daß die von der Häute-Import-Ausgleichskasse vereinnahmten Umlagebeträge dem Bund zufallen, ebenso auch jene Beträge, die von den Ledererzeugungsbetrieben wohl eingehoben, aber bis heute noch nicht an die Häute-Import-Ausgleichskasse abgeführt wurden.

Mit diesen Bestimmungen des § 1 soll die gesetzliche Fundierung für die vom Finanzministerium vertretene Inkamerierung des Restvermögens der Häute-Import-Ausgleichskasse geschaffen werden. Diese Bestimmungen des § 1 sind aber in der weiteren Folge auch deswegen notwendig, um zu verhindern, daß jemand unter Berufung auf das vorgenannte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes gegen den Bund Rückzahlungsansprüche auf eingezahlte und abgeführte Umlagebeträge erheben kann.

Der § 2 der Gesetzesvorlage besagt, daß die ledererzeugenden Unternehmen verpflichtet sind, binnen 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die zurückbehaltenen und noch nicht verrechneten Umlagebeträge an das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau abzuführen. Innerhalb der gleichen Frist haben alle ledererzeugenden Unternehmen dem genannten Ministerium eine Abrechnung vorzulegen, sofern nicht schon der Häute-Import-Ausgleichskasse eine solche vorgelegt wurde.

Wird diesen Verpflichtungen nicht entsprochen, so hat nach § 3 der Gesetzesvorlage das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau die fälligen Umlagebeträge zur Zahlung binnen zwei Wochen mit Bescheid vorzuschreiben. Zum Zwecke dieser Vorschriften und zur Überprüfung der vorgelegten Abrechnungen ist den Organen des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einwand zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juni 1957: Bundesgesetz über die staatlich befugten und beeideten Architekten, Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieure (Ziviltechnikergesetz)

Vorsitzender: Wir kommen zum Punkt 6 der Tagesordnung: Ziviltechnikergesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Grundemann. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter Grundemann: Hohes Haus! Durch eine Reihe von Novellierungen wurde die Ziviltechnikerverordnung von 1913, deren Grundzüge in der Staatsministerialverordnung vom Jahre 1860 festgelegt sind, derart unübersichtlich, daß eine Neuordnung des Rechtsstandes erforderlich erschien. Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, welcher zum Großteil bereits geltendes Recht enthält, trägt diesem Bedürfnis Rechnung, einige Abänderungen wurden jedoch eingefügt, vor allem festgelegt, daß die Berufsbezeichnungen „Ziviltechniker“, „Architekt“, „Ingenieurkonsulent“ und „Zivilingenieur“ nur von Personen geführt werden dürfen, welchen die Befugnis hiezu verliehen wurde. Diese Bestimmung dient dem Interesse der Wirtschaft und der gesamten Öffentlichkeit, schützt sie doch vor mißbräuchlicher Verwendung solcher Berufsbezeichnungen, für welche ein besonderer gesetzlicher Schutz bisher nicht bestand.

Wie der Bericht des Handelsausschusses des Nationalrates erklärt, wurde eine Abänderung der Einteilung der Ziviltechnikerbefugnisse nach Fachgebieten nur insoweit vorgenommen, als dies durch die Änderung der Studienpläne der Hochschulen bedingt war.

Besonders berücksichtigt erscheinen im Gesetz die Bestimmungen über die Verleihung der Befugnisse eines Architekten an Personen, die im öffentlichen Dienst stehen. Es wird diesen nunmehr die Möglichkeit gegeben, nebenberuflich im Rahmen der Dienstpragmatik an öffentlichen Wettbewerben teilzunehmen.

Von den einzelnen Gesetzesparagrafen sind einige besonders hervorzuheben. So der § 3, in dessen Absatz 2 die Bestimmung der Ausnahme von der Gewerbeordnung erläutert erscheint.

Die §§ 4 bis 9 beschäftigen sich mit Einteilung, Inhalt und Umfang der Befugnisse unter genauer Aufzählung der einzelnen Fachgebiete und mit den Erfordernissen zur Erlangung dieser Berechtigungen, mit dem Befähigungsnachweis und dem Nachweis der Studien; § 10 mit der praktischen Betätigung als Voraussetzung für die Erlangung dieser Befugnisse; die §§ 11 und 12 mit den Prüfungen und der Zusammensetzung der Prüfungskommissionen sowie der Prüfungsordnung; ergänzende Bestimmungen enthalten die §§ 13 und 14.

Der § 15 bestimmt, daß die Befugnis über Ansuchen vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau nach Anhörung der Ingenieurkammer und des Landeshauptmannes für einen bestimmten Sitz der Kanzlei verliehen wird.

Im § 18 bestimmt das Gesetz, daß die Architekten, Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieure zur gewissenhaften Führung und zur strengsten Verschwiegenheit eidlich zu verpflichten sind.

Auch sind Bestimmungen über Unvereinbarkeit enthalten, nach welchen diesen Ziviltechnikern jede Tätigkeit untersagt ist, die mit der Ehre und Würde des Standes nicht vereinbar erscheint oder durch welche die Vertrauenswürdigkeit bei der Führung der Geschäfte oder ihrer urkundlichen Ausfertigungen erschüttert erscheinen könnte. Der damit befaßte § 19 bestimmt auch, in welchen Fällen in eigener Sache oder in Angelegenheiten Verwandter Überprüfungen und Beurkundungen nicht vorgenommen werden dürfen, ferner, daß die Befugnis während eines privaten Dienstverhältnisses nicht ausgeübt werden darf. Ausnahmebestimmungen gelten für Lehrpersonen an Hochschulen, an Meisterschulen und solche an öffentlichen technischen und gewerblichen oder an höheren landwirtschaftlichen Schulen.

Vorschriften über Geschäftsführung, Verlegung des Sitzes einer Kanzlei, Vertretung, Erlöschen, Aberkennung und ganzes oder zeitweises Ruhen der Befugnisse sind in den folgenden Gesetzesparagrafen erläutert.

Die hier genannten Personen sind zur Einhaltung der von den zuständigen Sektionen der Ingenieurkammer beschlossenen und vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau genehmigten Standesregeln verpflichtet.

Die genannten Personen sind auch verpflichtet, ein Siegel zu führen, welches das Bundeswappen, den Namen, die akademischen Grade oder die Standesbezeichnung enthält; die Genehmigung des Siegels ist vor Eidesablegung zu erwirken. Dieses Siegel muß selbstverständlich gegen Benützung durch Unbefugte ge-

sichert werden. Ferner ist jedem dieser Personen eine Legitimation auszustellen.

Der § 29 beschäftigt sich mit der Parteilichkeit der Ingenieurkammern, welchen in gewissen Fällen Berufungsrecht zukommt.

Schließlich enthält das Gesetz Strafbestimmungen, Übergangs- und Schlußbestimmungen über die Aufhebung bisher geltenden Rechtes.

Ich darf hier noch besonders auf die Übergangsbestimmungen des § 31 Abs. 8 aufmerksam machen, der folgendermaßen lautet:

„Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes kann das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau nach Einholung des Gutachtens der zuständigen Ingenieurkammer Bewerbern um die Befugnis eines Architekten auf Grund des Gutachtens eines Beirates die Nachsicht der vorgeschriebenen Studien erteilen, wenn sie mindestens zehn Jahre auf dem Gebiete der Baukunst praktisch tätig waren und besonders hochwertige Leistungen nachweisen können.“

Die Fortsetzung beschäftigt sich mit der Zusammensetzung des Beirates.

Bei den Ausschlußberatungen am gestrigen Tag sind über die Frage der Berechtigung zur Führung des Titels „Diplomarchitekt“ Meinungsverschiedenheiten aufgetreten. Nach den von den zuständigen Ministerialvertretern gegebenen Aufklärungen wird hiezu ausdrücklich festgestellt, daß Absolventen der Meisterschule für Architektur an der Akademie der bildenden Künste in Wien durch das Abgangszeugnis wohl die Befähigung eines diplomierten Architekten nachweisen, nicht aber die Berechtigung zur Führung des Titels „Diplomarchitekt“ besitzen. Erst nach Erbringung der Voraussetzungen dieses Gesetzesbeschlusses ist der Absolvent der genannten Akademie zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ berechtigt.

Die Titelfrage für die Absolventen der Akademie der bildenden Künste wird in diesem Gesetzesbeschluß nicht behandelt, sondern bedarf einer gesonderten Regelung.

Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, hinsichtlich des § 23 Abs. 2, betreffend die Einleitung eines Strafverfahrens, das Bundesministerium für Justiz betraut.

Der Handelsausschuß des Nationalrates beantragte eine Abänderung des § 6 Abs. 2 erster Satz der Regierungsvorlage. Dieser Paragraph hat nunmehr folgendermaßen zu lauten:

„Unbeschadet der den Gewerbetreibenden zustehenden“ — hier kommt die Einschaltung — „und der den im Zeitpunkt des

Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden autorisierten Überwachungsstellen (BGBl. Nr. 277/1925 Art. 48, IV) satzungsgemäß eingeräumten Befugnisse sind zur freiberuflichen und entgeltlichen Ausführung der nachstehenden Aufgaben allein berechtigt:

Der Grund für diese Abänderung war die Meinung des Handelsausschusses, daß neben den Befugnissen der Gewerbetreibenden auch die satzungsgemäß eingeräumten Rechte der bestehenden autorisierten Überwachungsstellen gewahrt bleiben müssen.

Der Nationalrat hat diesen Antrag zum Beschluß erhoben. Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetz eingehend befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keine Einwendung zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist Herr Bundesrat Dr. Kolb gemeldet.

Bundesrat Dr. Kolb: Hohes Haus! Nach einer Schlagzeile der „Wochen-Presse“, die mir zu Beginn der Sitzung zugekommen ist, „über-rumpelt“ der vorliegende Gesetzesbeschluß Österreichs Architekten aus dem Hinterhalt, und der Bundesrat wird angerufen, gegen das Gesetz Einspruch zu erheben. Die „Wochen-Presse“ datiert zwar erst von übermorgen, dem 29. Juni, sie eilt also dem „Überfall aus dem Hinterhalt“ voraus. Hingegen hat der „Bild-Telegraf“ bereits gestern die Erwartung ausgesprochen, der Bundesrat werde diesen im Nationalrat „schon durchgerutschten Gesetzestext über den Architektentitel“ zu Fall bringen, weil sonst die „Kunstkammer“ wieder errichtet würde, „vorderhand nur für Bau-künstler und solche, die sich dafür halten“.

An sich ist es erfreulich, wenn sich die Zeitungen an den Bundesrat und an seine Befugnis, gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates Einspruch zu erheben, erinnern, aber man könnte von ihnen doch verlangen, daß sie wenigstens den Sachverhalt richtig darstellen, damit die Leser auch abschätzen können, ob die ausgesprochene Erwartung berechtigt ist oder nicht.

Beim vorliegenden Gesetzesbeschluß handelt es sich nicht um ein Gesetz über den Architektentitel, auch nicht um ein Architekten-gesetz; es handelt sich überhaupt nicht um ein neues Gesetz, sondern um die Neufassung des Standesrechtes der Ziviltechniker, das jetzt 96½ Jahre alt und durch mehrfache Ergänzungen und Abänderungen unübersichtlich geworden ist.

Nach dem „Bild-Telegraf“ hingegen nimmt das Gesetz „seinen Ausgang von der schon bestehenden Architektenkammer“, die verlange, „daß die von der Technischen Hochschule oder den Kunstakademien kommenden diplomierten Architekten eine fünfjährige Praxis bei einem schon zugelassenen Architekten absolvieren, dann eine Prüfung ablegen müssen, bevor sie in die Architektenkammer aufgenommen und damit zur selbständigen Berufsausübung zugelassen werden.“ Gerade das Gegenteil ist der Fall. Ziviltechniker gibt es schon seit dem Jahre 1860, eine Kammer aber, die auch Architekten zu Mitgliedern hat, erst seit dem Jahre 1913. Solange das Institut der Ziviltechniker — so nennt es § 27 der Verordnung 268 aus 1860 — besteht, ist für die Berufsausübung die Verleihung einer Befugnis notwendig, für die schulmäßige Bildung und praktische Tätigkeit die Voraussetzungen bilden.

Es ist daher einfach nicht wahr, wenn die „Wochen-Presse“ jetzt von „Verstaatlichung der Architekten“ spricht und Österreich den traurigen Ruhm zuschreibt, das erste westliche demokratische Land zu sein, wo die Architekten „kolchosiert“ werden. Das Erfordernis der Befugnis entspricht dem im österreichischen Recht überall vertretenen Gedanken der formalen Zulassung, der sich in der Gewerbeordnung genau so findet wie im Reichsvolksschulgesetz und in vielen anderen Ausbildungsgesetzen. Der angehende Handwerker muß auch Lehre, Berufsschule und Gesellenzeit zurücklegen, bis er zur Meisterprüfung antreten kann, die den formalen Befähigungsnachweis, aber noch nicht die Befugnis zur Ausübung des Gewerbes darstellt. Dazu bedarf es erst noch der Ausstellung des Gewerbescheines oder der Verleihung der Konzession.

Genau so ist es mit den Ziviltechnikern, seitdem es sie überhaupt gibt. Sie müssen auf Grund des bisher geltenden Rechtes außer den allgemeinen Voraussetzungen — Staatsbürgerschaft, Mindestalter, Unbescholtenheit — die Vollendung der Studien und eine praktische Tätigkeit nachweisen; erst durch die Verleihung der Befugnis werden sie Ziviltechniker.

„Zum Zwecke der Vertretung ihres Standes“ gibt es seit dem April 1913 die Ingenieurkammern, denen kraft Gesetzes — so heißt es in § 3 des Reichsgesetzblattes Nr. 3/1913 — „sämtliche behördlich autorisierten Privat-techniker ... als Mitglieder angehören“. Hätten sich die Verfasser der Zeitungsaufsätze nur ein wenig unterrichten lassen, so hätten sie finden müssen, daß es in Österreich vier Ingenieurkammern gibt, nämlich in Wien, Graz, Linz und Innsbruck. Für jede davon ist das Statut in der feierlichen Form des Bundes-

gesetzblattes kundgemacht, in vier verschiedenen Nummern aus dem Jahrgang 1947. Nach diesen Statuten sind die befugten Architekten Pflichtmitglieder der Kammern; in den großen Kammern bilden sie sogar eine eigene Sektion.

Der „Bild-Telegraf“ aber tut so, als ob die Kammern vor den Architekten dagewesen und zur Entscheidung berufen wären, ob Nachwuchskräfte „in die Architektenkammer aufgenommen und damit zur selbständigen Berufsausübung zugelassen werden“. In Wirklichkeit ist es umgekehrt. Die Nachwuchskräfte müssen nicht etwa der Kammer, sondern der Behörde, und zwar der obersten, dem Ministerium, nachweisen, daß sie die Voraussetzungen erfüllt haben, erhalten dann die Befugnis verliehen und werden dadurch kraft Gesetzes Mitglieder der Kammer.

Bei dieser Rechtslage ist es einfach unerfindlich, wieso der „Bild-Telegraf“ von der schon bestehenden „Architektenkammer“ sprechen kann, die nach seiner Darstellung „bisher keineswegs eine obligatorische Standesorganisation, sondern ein privater Verein“ wäre. Bisher hat das Bundesgesetzblatt privaten Vereinen nicht die Ehre erwiesen, sie zu registrieren und ihre Satzungen kundzumachen.

Verständlich wird hingegen ein weiterer Satz. „Es gehört ihr allerdings nur knapp ein Drittel der Architekten an.“ Es gibt nämlich — und da möchte ich mit den Worten des „Bild-Telegraf“ sprechen — „Baukünstler und solche, die sich dafür halten“. Sie stehen nach den Angaben des „Bild-Telegraf“ im Verhältnis 1:2 zueinander. Das eine Drittel sind die befugten Architekten, die kraft Gesetzes Mitglieder der Kammer sind, die anderen sind diejenigen, die sich dafür halten und daher jetzt genötigt sind, die Vorschriften einzuhalten.

Schon bisher — das kann nicht genug betont werden — hat das Ziviltechnikerrecht den verschiedenen Kategorien von Ziviltechnikern bestimmte Fachgebiete zugewiesen und in ausführlichen Bestimmungen sogar aufgezählt, welche Rechte ihnen zustehen. Man könnte also daraus ohne weiteres schließen, daß die Befugnisse anderen nicht zustehen, aber es fehlte bisher eine Strafandrohung gegenüber Personen, die solche Befugnisse ausüben, obwohl sie ihnen nicht zustehen. Kurz gesagt: die Bezeichnung „Architekt“ war ebenso wie die Bezeichnungen „Ingenieurkonsulent“, „Zivilingenieur“, „Ziviltechniker“ bisher nicht gesetzlich geschützt. Da bringt nun die Vorlage wirklich etwas Neues, nämlich den Schutz dieser Berufsbezeichnungen, der insbesondere im Hinblick auf die Urkundentätigkeit der Ziviltechniker zweifellos im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Begreiflicherweise fühlen sich nun jene betroffen, die sich bisher einen solchen Titel beigelegt haben, ohne die Befugnis zu besitzen, die er bezeichnet. In Hinkunft dürfen diese Berufsbezeichnung nur noch Personen führen, die im Besitz der entsprechenden Befugnis sind.

Zur Erlangung der Befugnis ist wie bisher die Befähigung in der vorgeschriebenen Form nachzuweisen. Es ist daher keineswegs der Sinn des Gesetzes, „einen Beruf für kaum ein Drittel seiner Mitglieder zu monopolisieren“, sondern von allen Mitgliedern eines Berufes endlich den Befähigungsnachweis zu verlangen, der seit Jahrzehnten vorgeschrieben ist. Das Gesetz bringt endlich Ordnung in eine Materie, deren Ungeregeltheit Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts schon viel Geld gekostet hat; von Privaten ganz zu schweigen, die auf angebliche Architekten hineingefallen sind.

Kein befugter Architekt muß jetzt, wie es beide Zeitungen darstellen, sein Büro schließen und sich als „erwachsenen Lehrbuben“ verpflichten, vielmehr bleiben gemäß § 31 des Gesetzes die vor seinem Inkrafttreten erteilten Befugnisse weiter in Geltung.

Wer sich aber bisher Architekt genannt hat, ohne im Besitze der Befugnis zu sein, muß jetzt entweder die Bezeichnung ablegen oder die Befähigung nachweisen. Dabei sieht das Gesetz verschiedene Begünstigungen vor, insbesondere für die laut „Bild-Telegraf“ — das ist sicher übertrieben — „zahllosen längst erfolgreichen und bekannten Architekten“. Wenn sie mindestens zehn Jahre auf dem Gebiete der Baukunst praktisch tätig waren und besonders hochwertige Leistungen nachweisen, kann ihnen das Handelsministerium sogar die Nachricht von den vorgeschriebenen Studien erteilen. Nach § 10 der Vorlage muß die fünfjährige praktische Betätigung geeignet sein, die für das Fachgebiet erforderlichen praktischen Kenntnisse zu vermitteln. Die „Arrivierten“, wie sie in der „Wochen-Presse“ genannt werden, scheinen von ihrer bisherigen Tätigkeit selber nicht viel zu halten, wenn sie jetzt auf einmal befürchten, „nun auf alle Fälle zunächst fünf Jahre unselbständig als technische Hilfskräfte praktizieren“ und fünf Jahre verlieren zu müssen. Wenn sie so „arriviert“ sind, wie es die Zeitung darstellt, wird die Ingenieurkammer sicher den § 10 so auslegen, daß die fünfjährige selbständige Tätigkeit geeignet sei, die für das Fachgebiet erforderlichen praktischen Kenntnisse zu vermitteln.

Der Bundesrat hat also trotz der massiven Presseangriffe nach meiner Überzeugung keinen Anlaß, einen Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß zu erheben. Damit soll nicht einer fachlichen und sachlichen Kritik entgegen-

getreten werden. Eine solche Kritik hätte beispielsweise auf den Mangel des Zusammenhaltens mit anderen Gesetzen ruhig hinweisen dürfen.

§ 2 Abs. 2 verbietet die Führung von Berufsbezeichnungen, die auf irgendeine Art den Anschein erwecken könnten, daß es sich um eine Berufsausübung handelt, die an eine Befugnis gebunden ist. Das trifft am meisten die Absolventen der Meisterschule für Architektur und der Akademie der bildenden Künste, denen ihr Diplom bescheinigt, daß sie die „volle Befähigung als akademisch gebildeter Architekt nachgewiesen“ haben, nicht aber bestätigt, daß sie zur Führung des Titels „Architekt“ berechtigt sind. Hier fehlt noch die Studienordnung für die Akademien, die dem Standesrecht — auch dem bisherigen — der Ziviltechniker entspricht. Erschwerend wirkt sich dabei aus, daß nach der Studienordnung der Technischen Hochschulen den Absolventen der Technischen Hochschule ausdrücklich das Recht zugestanden ist, sich „Diplomingenieur“ zu nennen. Man könnte fast einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit in der Behauptung sehen, daß „Diplomarchitekt“ den Anschein erwecke, als ob die Befugnis „Architekt“ vorläge, hingegen „Diplomingenieur“ die Verwechslung mit „Zivilingenieur“ ausschließe.

§ 6 Abs. 2 hält die „den Gewerbetreibenden zustehende Befugnis“ aufrecht, obwohl diese Befugnisse noch nirgends festgelegt sind, sondern sich nur aus der Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes ableiten lassen; bestätigt werden sie erst durch eine Novelle zum Baugewerbegesetz (252 der Beilagen), die diesem heutigen Beschluß hätte vorangehen müssen, jedoch erst gestern im Nationalrat dem zuständigen Ausschuß zugewiesen wurde. Die Gegenleistung zu dem dort vorgesehenen neuen § 6 a des Baugewerbegesetzes findet sich in der Gewerbeordnungsnovelle 1957 (251 der Beilagen), die gleichfalls erst gestern zugewiesen wurde, im Artikel II Z. 1, die sämtliche technischen Büros unter die gebundenen Gewerbe einreicht und gleichzeitig den Befähigungsnachweis verschärft.

Der Bundesrat kann daher dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates zustimmen, aber auch die Erwartung aussprechen, daß es noch im Laufe des Sommers möglich werde, die Novelle zur Gewerbeordnung und zum Baugewerbegesetz, aber auch die Studienordnung der Akademien, die den „Magister architecturae“ vorsieht, zu verabschieden. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist weiter der Herr Bundesrat Dr. Koubek gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Koubek: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wie schon der Herr Berichterstatter und mein Herr Vorredner festgestellt haben, enthält der vorliegende Gesetzesbeschluß eine Zusammenfassung seit dem Jahre 1860 auf dem Gebiete des Ziviltechnikerwesens bestehender Rechtszustände unter gleichzeitiger Anpassung einiger weniger wichtiger Bestimmungen an das derzeit geltende Recht. Dadurch soll auf diesem Rechtsgebiet die für die moderne Verwaltung so notwendige Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen werden. Die Berufsbezeichnungen Ziviltechniker, Architekt, Ingenieurkonsulent und Zivilingenieur werden in diesem Gesetz neuerlich geschützt und die Ziviltechnikerbefugnisse in drei Gruppen von Fachgebieten eingeteilt. Außerdem wird durch genau detaillierte Übergangsbestimmungen dafür Sorge getragen, daß sich der Übergang von den alten Rechtsvorschriften zu den neuen ohne besondere Härten vollzieht.

Zunächst einmal etwas zu den drei Gruppen von Fachgebieten, die das Gesetz enthält.

Die Fachgebiete selbst entsprechen den Fachgebieten, die nach den Studienplänen der Hochschulen technischer Richtung existieren. In den Gruppen Architekt, Ingenieurkonsulent und Zivilingenieur überschneiden sich einzelne Fachgebiete. Das Fachgebiet Hochbau scheint in der Gruppe Architekt und Zivilingenieur auf. In den Gruppen Ingenieurkonsulent und Zivilingenieur sind zwölf Fachgebiete gleich, und in der Gruppe Ingenieurkonsulent scheinen noch zusätzlich die Fachgebiete Vermessungswesen, Markscheidewesen und Landwirtschaft auf. In diesen drei Fachgebieten gibt es nach dem vorliegenden Gesetz nur Ingenieurkonsulenten. Interessant für den Aufbau dieses Gesetzes ist die Tatsache, daß für die Gruppe Architekt die Verbindung des Fachgebietes Hochbau mit dem Fachgebiet Architektur zwingend vorgeschrieben ist. Im § 4 lit. A hat daher das Wörtchen „und“ eine besondere Bedeutung, was aus § 5 Abs. 2 lit. A letzter Satz einwandfrei zu entnehmen ist.

Der Schutz der Berufsbezeichnung Ziviltechniker und ganz besonders der Berufsbezeichnungen Architekt, Ingenieurkonsulent und Zivilingenieur ist vollkommen gerechtfertigt. Der bisherige Schutz dieser Berufsbezeichnungen mit Hilfe des Strafgesetzes oder mit Hilfe des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb war unzureichend. Der Titelschutz gewinnt eine besondere Bedeutung im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Siegelführung. § 25 Abs. 2 sieht vor, daß das Siegel neben anderem auch die akademischen Grade oder die dem Studienabschluß

entsprechende oder behördlich verliehene Standesbezeichnung enthalten muß. Nun könnten in diesem Zusammenhang Schwierigkeiten dadurch auftreten, daß die Titel, die die akademischen Grade bezeichnen, noch nicht in einer einwandfreien und zusammenfassenden Weise geregelt sind. Diese Tatsache haben schon der Herr Berichterstatter und mein Vorredner aufgezeigt. Die akademischen Titel an den Hochschulen technischer Richtung sind einwandfrei geregelt. Die Architekten, die das Studium an der Technischen Hochschule ordnungsgemäß mit allen notwendigen Prüfungen abgeschlossen haben, führen den Titel Diplomingenieure. Zweifel könnten bis zu einer endgültigen Regelung der akademischen Titel an der Meisterschule für Architektur an der Akademie der bildenden Künste und an einer Meisterklasse für Architektur an der Akademie für angewandte Kunst entstehen. Der dort gebräuchliche Titel Diplomarchitekt ist nicht so gesetzlich fundiert wie der Titel Diplomingenieur. Das vorliegende Gesetz soll also nicht etwa die Wirkung haben, daß die Führung des Titels Diplomarchitekt unter die Verbotsbestimmung des § 2 Abs. 2 fällt. Sollte dies aber aus gesetzestechnischen Gründen nicht zu vermeiden sein, müßten nachträglich besondere gesetzliche Vorschriften in dieser Beziehung geschaffen werden, um eine etwa dauernde Beeinträchtigung zu verhindern.

Gestern hat sich auch eine Tageszeitung mit dem Ziviltechnikergesetz befaßt und in einer von Gesetzeskenntnis nicht besonders beschwerten Weise den Gesetzentwurf kritisiert. Der Artikelschreiber hat keine Ahnung, daß das Ziviltechnikergesetz ausreichende Übergangsbestimmungen kennt, die bereits ausübende Ziviltechniker ohne besondere Beschwernisse in das neue Gesetz überleiten. Es besteht daher kein Anlaß zur Sorge, daß bereits ausübende Architekten durch das Gesetz besonderen Schikanen unterworfen werden.

Aus allen diesen Gründen können wir nach eingehender Prüfung diesem Gesetzesbeschluß die verfassungsmäßige Zustimmung geben, und wir begrüßen es, daß das Ziviltechnikergesetz heute endgültig verabschiedet wird. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Mai 1957: Bundesgesetz, mit dem die Eisenbahn-Verkehrsordnung abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen zum Punkt 7 der Tagesordnung: Abänderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Suchanek. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Suchanek: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Im Auftrage des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten habe ich die Ehre, über die Abänderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung zu berichten.

Durch Artikel I wird zur Beschleunigung der Abfertigung von Expreßstückgütern der Absatz 11 des § 39 der Eisenbahn-Verkehrsordnung, nach welchem die Eisenbahn verpflichtet ist, bei Annahme eines Gutes zur Beförderung als Expreßstückgut die Verwiegung unter allen Umständen vorzunehmen, aufgehoben. Hiedurch ist die Eisenbahn in der Lage, von der Gewichtsfeststellung Abstand zu nehmen — wie es derzeit bereits bei Gütern, die zur Beförderung als Fracht- oder Eilgut angenommen werden, der Fall ist —, wenn der Absender das Gewicht der Sendung im Frachtbrief angegeben und keine Nachwiegung durch die Eisenbahn am Bestimmungsbahnhof beantragt hat.

Durch die Streichung des Absatzes 11 erhalten die Absätze 12, 13, 14 und 15 die Bezeichnung 11, 12, 13 und 14.

Neben dieser Änderung enthält der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates eine Änderung in der Beschriftung der Güterwagen, die sowohl für den Verfrachter als auch für die Eisenbahn von gewisser Bedeutung ist.

Die dem Internationalen Eisenbahnverband (UIC) angehörenden Eisenbahnverwaltungen bringen seit dem 1. Jänner 1957 an ihren Güterwagen eine Anschrift, betreffend die zulässige Belastung dieser Wagen, an. Bisher war aus der Anschrift nur das Ladegewicht ersichtlich, während die Tragfähigkeit nur bei einzelnen Wagen angeschrieben war und im allgemeinen um 5 Prozent über dem angeschriebenen Ladegewicht lag.

Der Absender hatte bei Verladung von Güterwagen darauf Bedacht zu nehmen, daß durch Gewichtszunahme des Gutes während der Beförderung die Tragfähigkeit des Wagens nicht überschritten werden würde. Diese Verpflichtung des Absenders fällt nunmehr weg. Er kann den Wagen bis zur angegebenen Tragfähigkeit beladen.

Hiedurch ergibt sich eine bessere und wirtschaftlichere Ausnützung des vorhandenen, ohnehin äußerst knappen Wagenraumes, die, wie gesagt, sowohl dem Verfrachter als auch der Eisenbahn zugute kommt.

Diese internationalen Vereinbarungen der UIC zwingen ebenfalls zu einer teilweisen Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung, und zwar der §§ 58, 61 und 62.

§ 58 Abs. 1 lit. f soll in Hinkunft lauten:

„f) Gattung, Nummer, Eigentumsmerkmal, Tragfähigkeit (bei Privatwagen auch Eigengewicht), erforderlichenfalls die Ladefläche des Wagens, wenn der Absender das Gut als Ladung eines Wagens aufgibt (Wagenladung);“

§ 61 Abs. 2 soll in Hinkunft lauten:

„Für die Belastung des Wagens ist die an diesem angeschriebene Tragfähigkeit maßgebend. Eine die Tragfähigkeit überschreitende Belastung — Wagenüberlastung — ist nicht gestattet.“

Ebenso soll in § 62 Abs. 4 lit. d eine Änderung vorgenommen werden. Der neue Text soll lauten:

„d) bei einer während der Beförderung durch Witterungseinflüsse verursachten Überlastung, wenn der Absender nachweist, daß bei der Beladung des Wagens die angeschriebene Tragfähigkeit nicht überschritten wurde.“

Der Artikel II regelt den Wirksamkeitsbeginn, und zwar soll dieses Gesetz am 1. Juli 1957 in Kraft treten.

Der Artikel III regelt die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft für die Durchführung dieses Gesetzes.

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in der gestrigen Sitzung mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates eingehend beschäftigt und mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einwand zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Daher schreite ich zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juni 1957: Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1955 ergänzt wird

Vorsitzender: Wir kommen jetzt zu Punkt 8: Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1955 ergänzt wird.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Weber. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Weber: Hohes Haus! Gegenstand des vorliegenden Gesetzesbeschlusses des Nationalrates ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Vereinfachung der Zollbehandlung ausländischer Kraftfahrzeuge, und zwar soll das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt werden, durch Verordnung zu bestimmen, daß alle oder einzelne Arten von Beförderungsmitteln ohne Vormerkchein und ohne Sicherstellung für die Dauer eines Jahres zu vorübergehenden Fahrten in das Zollgebiet eingebracht werden können.

Die Absicht des Bundesministeriums für Finanzen ist es, nach Inkrafttreten des Gesetzes die vorgesehene Vereinfachung der Zollabfertigung für Personenkraftwagen, Motorräder, Invalidenkraftfahrzeuge, Motorfahräder und Fahrräder mit Hilfsmotor, soweit sie zum eigenen Gebrauch der Reisenden dienen, in Kraft zu setzen. Das bedeutet praktisch, daß Kraftfahrer, die ihren Wohnsitz im Zollaussland haben, ohne Triptyk, Carnet und so weiter und ohne Leistung einer Sicherstellung für die auf dem Fahrzeug herrschenden Eingangsabgaben vorübergehend nach Österreich einreisen können. Die Zollkontrolle hinsichtlich des Kraftfahrzeuges wird sich lediglich auf die Feststellung des Kennzeichens und Unterscheidungszeichens sowie auf eine allfällige Einsichtnahme in den Zulassungs- beziehungsweise in den Führerschein beschränken. Die ausländischen Kraftfahrzeuge gelten bei ihrer Einreise nach Österreich als vorgemerkt, wodurch den Zollinteressen Rechnung getragen werden soll. Zuzufolge der Bestimmungen des Zollgesetzes 1955 knüpft sich an diesen Umstand die Tatsache der Entstehung einer bedingten Zollschild für das betreffende Kraftfahrzeug. Bei längerem als einjährigem Verbleib im Zollgebiet oder bei zollvorschriftswidriger Benützung des Kraftfahrzeuges wird die bedingte Zollschild eine unbedingte, und zwar kraft Gesetzes.

Durch die hier skizzierte Regelung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses wird der Empfehlung der Konsultativversammlung des Europarates hinsichtlich der Vereinfachung der Zollformalitäten für den internationalen Reiseverkehr mit Privatkraftfahrzeugen entsprochen. Als endgültiges Ziel wurde die vollständige Beseitigung der Zollpapiere für private Kraftfahrzeuge verzeichnet. Im gleichen Sinne wie die Konsultativversammlung des Europarates richtete auch der Rat der OEEC im Februar und Juli 1956 an die Mitgliedstaaten eine Empfehlung.

Dem vorliegenden äußerst zeitgemäßen Gesetzentwurf kommt für Österreich als ausgesprochenes Fremdenverkehrsland eine ganz besondere Bedeutung zu.

Mit der Vollziehung des Gesetzes wird das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Namens des Finanzausschusses des Bundesrates stelle ich den Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Ich lasse abstimmen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juni 1957: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 112, über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle abgeändert wird

Vorsitzender: Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung: Abänderung des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1953 über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle.

Berichterstatter ist ebenfalls Herr Bundesrat Dr. Weber. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. Weber: Meine Damen und Herren! Das Bundesministerium für Finanzen wurde auf Grund des § 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 112, über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle ermächtigt, Zölle aus volkswirtschaftlichen Gründen zu stunden. Diese Ermächtigung war zunächst mit 30. Juni 1954 befristet. Sie wurde dann mehrmals und zuletzt bis 31. Juli 1957 durch Gesetz verlängert. Derartige Zollbegünstigungen für eine Reihe von Nahrungsmitteln und industriellen Rohstoffen werden aber auch nach diesem Zeitpunkt bis zum Inkrafttreten des neuen Zolltarifes notwendig sein, um im Sinne der allgemeinen Stabilisierungsbestrebungen Störungen des Preisgefüges zu vermeiden.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß sieht daher im Artikel I vor, daß das erwähnte Ermächtigungsgesetz bis 31. März 1958 verlängert wird. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen der neue Zolltarif vom Gesetzgeber verabschiedet und die Umschulung der Zollbeamten auf das neue Zollsystem abgeschlossen sein.

Gemäß Artikel II soll das vorliegende Gesetz mit 1. August 1957 in Kraft treten.

Artikel III besagt, daß mit der Vollziehung das Bundesministerium für Finanzen betraut ist.

Namens des Finanzausschusses des Bundesrates stelle ich den Antrag, das Hohe Haus möge beschließen, gegen diesen Gesetzes-

beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Auch zu diesem Bericht ist niemand zum Wort gemeldet. Ich schreite daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1957: Bundesgesetz über eine Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1954

Vorsitzender: Wir kommen zu Punkt 10 der Tagesordnung: Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1954.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Kuchner. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter Kuchner: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Im Auftrage des Finanzausschusses habe ich über eine Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1954 zu berichten.

Dieses Gesetz schafft kein neues Recht auf dem Gebiete der Ausfuhrförderung, sondern erweitert nur bestehende Förderungsmaßnahmen. Das Ausfuhrförderungsgesetz 1954 hat das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, zur Erleichterung der Finanzierung von Ausfuhrgeschäften mit inländischen Erzeugnissen die Haftung des Bundes für die auszustellenden Wechsel österreichischer Erzeuger und Handelsfirmen zu übernehmen, wobei ein Limit in der Höhe von 1 Milliarde Schilling festgesetzt wurde.

Das ständig ansteigende Exportvolumen — das Exportausmaß hat sich gegenüber 1950 ungefähr verdreifacht — läßt dieses Limit heute als zu niedrig erscheinen. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß soll daher der Rahmen der wechselmäßigen Haftungsübernahmen von 1 Milliarde auf 1½ Milliarden Schilling erweitert werden.

Bei der großen Bedeutung, die dem Export für die gesamte österreichische Wirtschaft und insbesondere für den Ausgleich unserer Zahlungsbilanz zukommt, erscheint diese Maßnahme durchaus gerechtfertigt, umsomehr, als der Ausfall, für welchen die Haftung des Bundes wirksam wurde, bisher nur etwa 1,2 Promille beträgt.

Der Finanzausschuß hat mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Ich lasse abstimmen.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1957: Bundesgesetz zur Bekämpfung der Brucellose (Abortus Bang) der Haustiere (Bangseuchen-Gesetz)

Vorsitzender: Wir kommen nun zu Punkt 11 der Tagesordnung: Bangseuchen-Gesetz.

Berichterstatte ist Herr Bundesrat Kroyer. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatte **Kroyer:** Hohes Haus! Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über das Bangseuchen-Gesetz hat für die österreichische Landwirtschaft eine sehr große Bedeutung. Die Bangseuche ist als eine Geißel der Landwirtschaft anzusprechen. Durch diese Seuche erwachsen der Landwirtschaft große Schäden, die bei uns in Österreich mehrere hundert Millionen Schilling ausmachen. Sie entstehen durch einen empfindlichen Ausfall an Kälbern, der durch das Verwerfen verursacht wird, und den dadurch bedingten Rückgang der Milchleistung, der in manchen Fällen bis zu 50 Prozent erreicht.

Es ist daher zu verstehen, daß in den Viehzucht treibenden Ländern die Verantwortlichen für diesen Wirtschaftszweig bestrebt sind, alles zu veranlassen, um diese Seuche auf breitester und wirksamster Basis zu bekämpfen, so auch bei uns in Österreich, wo doch die Rinderhaltung — ob jetzt auf dem Gebiete der Zucht-, Nutz-, Mast- oder Schlachtviehhaltung — einen der wichtigsten Erwerbszweige der Landwirtschaft und darüber hinaus unserer gesamtösterreichischen Ernährungs- und Versorgungswirtschaft darstellt.

Um diese Seuche wirksam bekämpfen zu können, bedarf es aber einer gesetzlichen Regelung. Im Jahre 1935 wurde bereits mit dem Bundesgesetz über die Bekämpfung des seuchenhaften Verwerfens, BGBl. Nr. 175/1935, der gesetzliche Weg beschritten. Es hat sich aber gezeigt, daß mit den Bestimmungen dieses Gesetzes für eine planmäßige Tilgung der Seuche nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Die Bangseuche ist nicht wie die Maul- und Klauenseuche eine akute, sondern eine chronische Seuche. Die Bekämpfung erfolgt gebiets- und etappenweise und wird durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft festgelegt. Die festgestellten Reagenten sind unmittelbar an Schlachtbetriebe abzugeben. Reagenten, die nicht Ausscheider sind, können auch an Nutztviehverwertungsbetriebe abgegeben werden, von wo aus sie der Schlachtung zugeführt werden müssen.

Tierhalter, die nach den §§ 4, 5, 7 und 8 des Gesetzes Rinder abgeben müssen, haben Anspruch auf eine Entschädigung aus Bundesmitteln, sofern die Abgabe und Schlach-

tung der Rinder nach § 6 des Gesetzes erfolgt ist.

§ 19 bestimmt die Höhe der Entschädigungen sowie der Zuschläge. Der Grundbetrag der Entschädigung ist mit höchstens 900 S durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung festzusetzen. Die Zuschläge sind mit höchstens je einem Drittel des Grundbetrages festgelegt. Als Zuschläge erhalten alle Tierhalter, deren verseuchte und abgegebene Rinder in Bergbauerngebieten ihren Standort haben, einen Gebietszuschlag und Herdbuchrinder einen Herdbuchzuschlag.

Die Verfahren zur Feststellung von verseuchten Beständen in den Bekämpfungsgebieten sowie die Impfung und die Überwachung der vorgeschriebenen Desinfektion sowie die angeordneten periodischen Untersuchungen bangfreier Gebiete und dergleichen mehr — wie diese Maßnahmen in den § 3, 4, 5, 8, 9, 11, 13 und 14 angeführt werden — hat nach der Gesetzesvorlage der Amtstierarzt durchzuführen.

Ich halte es für notwendig, darauf aufmerksam zu machen, daß bei Erlassung der diesbezüglichen Verordnungen darauf geachtet wird, daß diese Maßnahmen nur von den Amtstierärzten oder deren Hilfskräften durchgeführt werden, niemals aber auf die Gemeinden oder Zuchtverbände abgewälzt werden sollen.

Die Tierhalter sind nach § 11 verpflichtet, jedes Verwerfen binnen 24 Stunden der Gemeinde anzuzeigen, wenn kein Tierarzt beigezogen wurde.

Nach § 3 und 5 müssen alle Rinder, die positiv reagieren, durch Lochung gekennzeichnet werden. Der Tierbesitzer ist verpflichtet, die Kennzeichnung vornehmen zu lassen.

Nach § 22 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder Verfügungen zuwiderhandelt.

In Abänderung der Regierungsvorlage wird nun im Gesetzesbeschluß das Strafausmaß mit 3000 S festgelegt; bei besonders erschwerenden Umständen erhöht es sich auf 30.000 S.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

2946

Bundesrat — 126. Sitzung am 27. Juni 1957

Vorsitzender: Wünscht jemand das Wort?—
Es ist nicht der Fall. Wir kommen daher zur
Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

12. Punkt: Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zum letzten Punkt der Tagesordnung: Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner.

Mit 1. Juli geht der Vorsitz im Bundesrat an das Land Salzburg über.

Es sind nunmehr die halbjährlichen Wahlen von zwei Vorsitzenden-Stellvertretern, zwei Schriftführern und zwei Ordnern durchzuführen.

Falls kein Einspruch erhoben wird, werde ich von einer Wahl mittels Stimmzettels Abstand nehmen und die Wahl durch Erheben von den Sitzen vornehmen lassen. — Widerspruch wird nicht erhoben. Ich werde daher die Wahl durch Erheben von den Sitzen vornehmen lassen.

Bezüglich der beiden Vorsitzenden-Stellvertreter liegt mir folgender Wahlvorschlag vor:

1. Vorsitzender - Stellvertreter Bundesrat Flöttl,

2. Vorsitzender - Stellvertreter Bundesrat Eckert.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Mehrheit. Der Vorschlag ist daher angenommen.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Herr Bundesrat Flöttl?

Bundesrat Flöttl: Ja!

Vorsitzender: Herr Bundesrat Eckert hat vor seinem Weggehen versichert, daß er die Wahl gleichfalls annimmt.

Wir kommen nunmehr zur Wahl der beiden Schriftführer. Vorgeschlagen sind die Bundesräte Dr. Georg Prader und Rudolfine Muhr.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die diesem Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, sich wieder von den Sitzen zu erheben. — Es ist die Mehrheit. Angenommen.

Ich frage die Frau Kollegin Muhr, ob sie die Wahl annimmt.

Bundesrat Rudolfine Muhr: Ja!

Vorsitzender: Herr Bundesrat Prader?

Bundesrat Dr. Prader: Ja!

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zur Wahl der beiden Ordner. Vorgeschlagen sind die Bundesräte Mayrhauser und Salcher.

Ich bitte wieder die Damen und Herren des Hohen Bundesrates, die diesem Vorschlag beitreten, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Der Vorschlag ist daher angenommen.

Herr Bundesrat Mayrhauser, nehmen Sie die Wahl an?

Bundesrat Mayrhauser: Ja!

Vorsitzender: Herr Bundesrat Salcher?

Bundesrat Salcher: Ja!

Vorsitzender: Damit ist das Büro für das nächste Halbjahr konstituiert.

Die Tagesordnung ist erschöpft. Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 10 Uhr 35 Minuten